

Vernehmlassungsverfahren

2. September 2025

**Änderung Gesetz über die Verbilligung von Prä-
mien der Krankenversicherung (Prämienverbilli-
gungsgesetz; SRL Nr. 866)**

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative hat der Bund die Rahmenbedingungen für die Prämienverbilligung angepasst. Dies erfordert im Kanton Luzern eine Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetzes; SRL Nr. 866). Im Zuge dieser Gesetzesrevision soll die in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und im Wirkungsbericht Existenzsicherung thematisierte Ungleichbehandlung von Eltern aufgrund ihres Zivilstandes behoben werden. Zudem sollen weitere punktuelle Anpassungen betreffend die Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessung der Prämienverbilligung vorgenommen werden.

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative) angenommen. Dieser gibt den Kantonen neue Rahmenbedingungen für die Prämienverbilligung vor. So müssen neu auch die Kantone wie der Bund ihre Beiträge an die Prämienverbilligung erhöhen, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steigen. Zudem muss jeder Kanton festlegen, welchen Anteil die Prämie am Einkommen der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen Kanton höchstens ausmachen darf. Je stärker ein Kanton die 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten entlastet, desto geringer ist der vorgegebene Anteil der OKP-Kosten, welcher er für die Prämienverbilligung einsetzen muss. Diese neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern im Kanton Luzern eine Revision des Prämienverbilligungsgesetzes.

Im Zuge dieser Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes soll auch die im Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 festgehaltene Massnahme, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt gemeinsam berechnet werden soll, umgesetzt werden. Zudem sollen weitere Anpassungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessung der Prämienverbilligung vorgenommen werden. So sieht der Änderungsentwurf zur Reduktion der Nichtbezugsquote vor, dass künftig auf eine eingereichte Steuererklärung verzichtet wird. Weiter sollen punktuelle Anpassungen zur Harmonisierung mit den geltenden sozialhilfrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

Die neuen bundesrechtlichen Vorgaben werden im Kanton Luzern im Jahr 2028 erstmals finanzwirksam. Im Jahr 2028 ist mit rund 30 Millionen Franken Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2027 zu rechnen. Dieser Mehraufwand wird sich ungefähr hälftig auf den Kanton und die Gemeinden verteilen. Aufgrund des Wegfalls der eingereichten Steuererklärung als Anspruchsvoraussetzung ist ab dem Anspruchsjahr 2028 zudem mit einem Mehraufwand von jährlich rund 3,2 Millionen Franken zu rechnen. Umgekehrt bedeutet die Anpassung betreffend die Gleichbehandlung von Eltern unabhängig von ihrem Zivilstand Einsparungen von ungefähr 2,5 Millionen Franken. Diese Beträge verteilen sich ebenfalls hälftig auf den Kanton und die Gemeinden. Die Mittel hat der Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 – 2029 vorbehaltlich der Prämienentwicklung eingestellt.

1 Ausgangslage

Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR [832.10](#)) sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand in den Grundzügen festgelegt (Art. 65 ff. KVG). Die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu befinden sich in der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK; [SR 832.112.4](#)) und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; [SR 832.102](#)). Das KVG schreibt den Kantonen vor, dass diese den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren und für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen haben (Art. 65 Abs. 1 und 1^{bis} [KVG](#)).

Im Rahmen dieser bundesrechtlichen Vorgaben bestimmen die Kantone weitgehend selbst, wem sie die Prämien wie stark verbilligen. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten näher fest. Im Kanton Luzern ist dies im Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; SRL Nr. [866](#)) und der zugehörigen Verordnung (Prämienverbilligungsverordnung; SRL Nr. [866a](#)) geregelt. Gemäss Zweckartikel von § 1 Absatz 1 des Prämienverbilligungsgesetzes soll durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien» (Prämien-Entlastungs-Initiative) wurden die bundesrechtlichen Vorgaben betreffend die durch die Kantone zu gewährende Prämienverbilligung per 1. Januar 2026 angepasst respektive im Sinne der wirkungsorientierten Subventionierung präzisiert. Hierzu wurde Artikel 65 KVG um die Absätze 1^{ter} bis 1^{septies} ergänzt. Das neue Bundesrecht bestimmt, dass jeder Kanton neu die Prämienverbilligung so zu regeln hat, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht. Der Beitrag an die Prämienverbilligung muss somit nicht nur vom Bund, sondern neu auch von den Kantonen erhöht werden, wenn die Kosten der OKP steigen. Der Mindestanteil des einzelnen Kantons ist zudem neu davon abhängig, wie stark die verbilligten Prämien die Einkommen der Versicherten dieses Kantons belasten. Der Mindestanteil wird nach demjenigen Anteil berechnet, den die Prämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im jeweiligen Kanton durchschnittlich ausmachen (vgl. [Informationen des Bundesamts für Gesundheit zur Änderung KVG](#)). Diese neuen bundesrechtlichen Vorgaben erfordern im Kanton Luzern eine Anpassung im Prämienverbilligungsgesetz.

Im Zuge dieser aufgrund des geänderten Bundesrechts notwendigen Gesetzesrevision soll die im Rahmen verschiedener parlamentarischer Vorstösse und im Wirkungsberichts Existenzsicherung 2021 [B 109](#) vom 29. März 2022 (nachfolgend Wirkungsbericht Existenzsicherung) thematisierte Problematik der Ungleichbehandlung

von Eltern aufgrund ihres Zivilstands behoben werden. Die Teilrevision bietet zudem die Gelegenheit für weitere punktuelle Gesetzesanpassungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung der Prämienverbilligung. So gilt es, die aktuelle Anforderung einer eingereichten Steuererklärung zu überprüfen. Des Weiteren sind die Bestimmungen betreffend die Anspruchsvoraussetzungen in formeller Hinsicht mit denjenigen des Sozialhilferechts zu harmonisieren.

2 Revisionsbedarf

2.1 Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative

Am 9. Juni 2024 haben die Stimmberechtigten die Prämien-Entlastungs-Initiative abgelehnt und der vom Parlament am 29. September 2023 beschlossene Änderung des KVG als indirekten Gegenvorschlag zugestimmt. Mit diesem werden die Kantone verpflichtet, für die Prämienverbilligungen einen Mindestbeitrag vorzusehen, um einkommensschwache Haushalte wirkungsorientiert zu entlasten. Wie der Bund müssen auch die Kantone ihre Beiträge an die Prämienverbilligung in Zukunft erhöhen, wenn die Kosten der OKP steigen. Zudem soll jeder Kanton festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Hat der Kanton seinen Anteil vier Jahre nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags noch nicht festgelegt, so legt der Bundesrat diesen Anteil fest (vgl. [Informationen des Bundesamts für Gesundheit](#) zur [Änderung KVG](#)).

Das [KVG](#) verpflichtet den Bund schon bisher, einen fixen Anteil von 7,5 Prozent der OKP-Kosten an die Prämienverbilligung zu leisten (Art. 66 KVG). Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ändern nichts an dieser Pflicht. Neu ist jedoch, dass der kantonale Mindestanteil für die Prämienverbilligung mindestens 3,5 bis 7,5 Prozent der OKP-Kosten betragen muss. Dieser Mindestanteil orientiert sich an den 40 Prozent einkommensschwächsten Personen und deren Prämienbelastung. Machen die Krankenkassenprämien bei den 40 Prozent einkommensschwächsten Personen im Durchschnitt weniger als 11 Prozent des Einkommens aus, so liegt der Mindestanteil des Kantons bei 3,5 Prozent der OKP-Kosten. Der Mindestanteil des Kantons erhöht sich je nach Prämienbelastung linear bis zu 7,5 Prozent. Dies, wenn die Krankenkassenprämien 18,5 Prozent oder mehr am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Personen ausmachen (Art. 65 Abs. 1^{quater} [Änderung KVG](#)). Je stärker also ein Kanton die 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten entlastet, desto geringer ist der vorgegebene Anteil der OKP-Kosten, welchen er für die Prämienverbilligung einsetzen muss.

Auf Basis von Modellrechnungen definiert der Regierungsrat jährlich nach Anhörung der Gemeinden die Höhe der Richtprämie, des Prozentsatzes des massgebenden Einkommens sowie der Einkommensgrenze für die Subvention der Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mittels Verordnung. Gestützt auf den [Wirkungsbericht Existenzsicherung](#) konnten mit diesen Parametern in den letzten Jahren gezielt tiefere Einkommen entlastet und Arbeitsanreize verstärkt werden. Im Jahr 2024 betrug die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten im Kanton Luzern noch 14,5 Prozent. Hierzu setzten der Kanton die Gemeinden insgesamt 82,1 Millionen Franken und damit gut 3,6 Prozent der OKP-Kosten ein. Dieser Wert liegt leicht über dem Mindestanteil, so dass die rechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern während der Übergangsjahre 2026 und 2027 noch

keiner Anpassung bedürfen. Nach den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen hätten Kanton und Gemeinden jedoch insgesamt 5,4 Prozent der OKP-Kosten an die Prämienverbilligung ausrichten müssen.

Diese neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern im Kanton Luzern eine Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes. So muss neu festgelegt werden, welchen Anteil die Prämie am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton Luzern höchstens ausmachen darf, wobei der Mindestbetrag von Kanton und Gemeinden für die Prämienverbilligung mindestens 3,5 Prozent der OKP-Kosten betragen muss. Da diesbezüglich die effektiv ausgerichteten und nicht die budgetierten Beiträge massgebend sind, ist damit im Kanton Luzern ein Systemwechsel notwendig und dieser im Gesetz entsprechend abzubilden.

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen beinhalten Gestaltungsmöglichkeiten für die Finanzplanung der Kantone. So kann der Mittelbedarf in einem Jahr auf den Mindestbetrag von 3,5 Prozent der OKP-Kosten gesenkt werden, muss jedoch spätestens im Folgejahr wieder auf den vom Bundesamt für Gesundheit berechneten Beitrag erhöht werden. Für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen reduzieren solche schwankenden Subventionen jedoch die Planungssicherheit und führen im Vollzug zu einem Mehraufwand aufgrund einer steigenden Zahl von Anfragen und Einsprachen.

2.2 Anspruchsvoraussetzungen und -bemessung

2.2.1 Zivilstand

Gemäss § 5 Absatz 2 [Prämienverbilligungsgesetz](#) haben Personen, die gemeinsam besteuert werden, einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Die Höhe der individuellen Prämienverbilligung (IPV) ist somit vom Zivilstand abhängig: Während Ehepaare gemeinsam besteuert werden, wird bei Konkubinatspaaren der Anspruch auf IPV für beide Personen separat ermittelt. Dadurch sind Konstellationen möglich, in denen Konkubinatspaare gesamthaft eine höhere IPV erhalten als Ehepaare mit identischem Haushaltseinkommen. Dies liegt daran, dass bei Konkubinatspaaren die Person mit dem tieferen Einkommen den Anspruch auf IPV geltend machen kann und dadurch eine höhere Prämienverbilligung als ein Ehepaar mit derselben Einkommensverteilung erhält. Die Besserstellung der Konkubinatspaare ist umso grösser, je ungleicher die Haushaltseinkommen verteilt sind.

In den parlamentarischen Vorstössen [Motion M 705](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über Optimierung der Prämienverbilligung vom 18. Februar 2019, [Postulat P 728](#) von Gerda Jung über die Beseitigung einer Heiratsstrafe bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) vom 26. März 2019 und [Motion M 133](#) von Gerda Jung über die Problemfelder «Schwelleneffekt» und «Heiratsstrafe» im Bereich Prämienverbilligung 22. Oktober 2019 wurde gefordert, dass diese Benachteiligung von Ehepaaren aufgrund ihres Zivilstands reduziert wird.

Im Rahmen des vom Kantonsrat am 19. September 2022 zustimmend zur Kenntnis genommenen [Wirkungsberichts Existenzsicherung](#) setzte sich der Regierungsrat mit diesen Vorstössen und der entsprechenden Forderung auseinander. Im Wirkungsbericht Existenzsicherung wurde aufgezeigt, dass die separate Anspruchsberechnung

dann sinnvoll ist, wenn die Konkubinatspartnerinnen und -partner sich als ökonomisch selbstständige Einheiten betrachten, die Partnerschaft beispielsweise vorübergehender Natur ist oder eher den Charakter einer Wohngemeinschaft hat. Das Modell führt hingegen zu einer unerwünschten Ungleichbehandlung und einer Benachteiligung von Ehepaaren, wenn ein Paar unabhängig vom Zivilstand eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft bildet, beispielsweise mit einer geteilten Verantwortung für im selben Haushalt lebende Kinder. Entsprechend wurde im [Wirkungsbericht Existenzsicherung](#) die Empfehlung festgehalten, dass die Bemessung des Anspruchs auf Sozialleistungen bei Paaren mit Kindern möglichst unabhängig vom Zivilstand erfolgen soll und die Unterschiede beim verfügbaren Haushaltseinkommen von Konkubinatspaaren und Ehepaaren in ansonsten identischer Situation zu verringern sind. Als Massnahme wurde abgeleitet, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt gemeinsam berechnet werden soll ([Wirkungsbericht Existenzsicherung](#), S. 62). Diese Massnahme soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes umgesetzt werden.

2.2.2 Steuererklärung

Gemäss § 7 Absatz 5 Prämienverbilligungsgesetz haben Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Bestimmung wurde anlässlich eines Antrags im Rahmen der zweiten Beratung in das damals neu geschaffene Gesetz mit der Begründung aufgenommen, dass nicht von der Prämienverbilligung profitieren dürfe, wer die allgemeine Bürgerpflicht zur Einreichung der Steuererklärung missachtet hat (vgl. Protokoll Nr. 16 über die Nachmittagssitzung des Grossen Rates vom 23. Januar 1995, S. 6).

Durchschnittlich werden im Kanton Luzern pro Jahr rund 900 Gesuche um Prämienverbilligung aufgrund dieser Bestimmung abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass einem Grossteil von ihnen gemäss Artikel 65 Absatz 1 und 1^{bis} [KVG](#) von Bundesrechts wegen und auch gestützt auf den Zweckartikel von § 1 Absatz 1 des kantonalen Prämienverbilligungsgesetzes eine Prämienverbilligung zustünde. Somit begründet diese Bestimmung einen Teil der Nichtbezugsquote. Bei rund 130 der betroffenen Personen handelt es sich um junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wenn diese jungen Erwachsenen nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, müssen sie einen hohen Grad an Selbstständigkeit aufweisen, gleichzeitig leben sie oftmals in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dies trifft im besonderen Mass für sogenannte «Careleaverinnen und Careleaver» zu, also junge Menschen, die für einen Teil ihres Lebens ausserfamiliär in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien aufgewachsen und aus diesen Betreuungssettings ausgetreten sind.

Reicht eine Person trotz Mahnung keine Steuererklärung ein oder können die Steuerelemente mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt die zuständige Behörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor (§ 152 Abs. 2 Steuergesetz, StG; SRL Nr. [620](#)). In der Praxis zeigt sich, dass diese Ermessensveranlagung tendenziell höher ausfällt, als dies bei einer ordentlichen Veranlagung der Fall gewesen wäre und die betroffenen Personen somit mehr Steuern bezahlen, als sie dies bei einer eingereichten Steuererklärung hätten tun müssen. Es

ist somit ebenfalls davon auszugehen, dass ein allfälliger Anspruch auf Prämienverbilligung gestützt auf die Ermessensveranlagung tiefer ausfallen würde, als dass dies bei eingereichter Steuererklärung der Fall gewesen wäre.

Die Anzahl der Ermessenveranlagungen für primärsteuerpflichtige natürliche Personen ist von rund 6000 Jahr 2018 auf rund 6700 im Jahr 2023 angestiegen. Grundsätzlich steigt die Anzahl der Ermessenveranlagungen proportional zum Bevölkerungswachstum. Gemäss Trendanalyse der Dienststelle Steuern ist deshalb davon auszugehen, dass im Jahr 2025 rund 7000 Steuerpflichtige ihre Steuererklärung nicht einreichen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei anderen Sozialleistungen wie beispielsweise wirtschaftliche Sozialhilfe, Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung oder Stipendien grundsätzlich auf die Steuerveranlagung abgestellt wird und der Anspruch auf diese Leistungen nicht an die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung geknüpft ist.

Vor diesem Hintergrund soll auch bei der Feststellung und Bemessung des Anspruchs auf Prämienverbilligung unabhängig von einer eingereichten Steuererklärung grundsätzlich auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2, 4 und 6 Prämienverbilligungsgesetz). Auf die Anspruchsvoraussetzung, dass eine Steuererklärung eingereicht wurde, soll somit verzichtet werden.

2.2.3 Harmonisierung mit dem Sozialhilferecht

Gemäss den Bestimmungen des Prämienverbilligungsgesetzes haben Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie (§ 8 Abs. 3 PVG). Diesbezüglich verweist das Prämienverbilligungsgesetz auf die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG; SRL Nr. [892](#)), welche den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe regeln. Im Sinne der Harmonisierung soll aus diesem Grund nicht der Bezug von Sozialhilfe, sondern der Anspruch auf Sozialhilfe, der von dem zuständigen Sozialdienst festzustellen ist, ausschlaggebend sein. Die entsprechenden Formulierungen im Prämienverbilligungsgesetz sollen demgemäss angepasst werden. Die Bestimmung, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung dieser Personengruppe auch rückwirkend für die Zeit besteht, für die die versicherte Person betrieben wurde, soll aufgehoben werden. Diese Regelung diente ehemals dazu, dass die Leistungspflicht der Krankenversicherer für Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, wiederhergestellt werden konnte, da die Ausgleichskasse über das Budget der Prämienverbilligung auch für rückwirkende Jahre alle offenen Ausstände dieser Personengruppe decken konnte. Da aufgrund der Übernahme der Verlustscheine durch den Kanton seit 2012 und mit der Aufhebung der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler kein Leistungsstopp mehr entstehen kann und alle Fälle nach altem Recht abgeschlossen sind, wird diese Bestimmung nicht mehr benötigt.

Im Gesetz soll zudem präzisiert werden, dass alle Personen mit Anspruch auf Asylsozialhilfe auch Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämien haben, wenn das Bundesrecht diesen nicht sistiert und der Kanton vom Bund keine entsprechende Vergütung mittels Globalpauschalen erhält. Der Anspruch soll in Einklang mit Artikel 82a Absatz 7 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR [142.31](#)) auch für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten. Um eine Doppelsubventionierung zu vermeiden,

sollen jedoch alle Personengruppen aus dem Asylbereich keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, soweit die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden.

3 Der Erlassentwurf im Einzelnen

§ 5 Persönliche Voraussetzungen

In Absatz 2 von § 5 soll im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig vom Zivilstand festgelegt werden, dass nicht nur Personen, die gemeinsam besteuert werden, also verheiratete Personen, sondern auch unverheiratete Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung haben.

§ 7 Anspruch auf Prämienverbilligung im Allgemeinen

Absatz 1

In Absatz 1 soll die Prämienbelastung 2024 der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten als Maximalwert verankert werden. Dies entspricht rund 14,5 Prozent. Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz des massgebenden Einkommens soll höchstens 10 Prozent zuzüglich neu höchstens 0,00006 statt wie bisher 0,00015 Prozentpunkte betragen dürfen. Der Regierungsrat soll den Mindestanteil der OKP-Kosten gemäss KVG künftig weiterhin in der Verordnung durch Festlegung der einzelnen Parameter bestimmen. Damit bleibt die wirkungsorientierte Steuerung sozial- und finanzpolitischer Ziele für Kanton und Gemeinden gewährleistet.

Absatz 1^{bis}

In Absatz 1^{bis} sollen ebenfalls die Erkenntnisse zur Wirkung des bisherigen Prämienverbilligungsmodells im Kanton Luzern einfließen und zusätzlich die im Wirkungsbericht Existenzsicherung dargelegte Wechselwirkungen mit anderen Sozialleistungen berücksichtigt werden. Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern soll die Einkommensgrenze neu mindestens dem 75. Perzentil statt dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind entsprechen. Damit soll im Hinblick auf das vom Kantonsrat am 16. Juni 2025 beschlossene und dem Stimmvolk am 30. November 2025 zur Abstimmung zu unterbreitende [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung \(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG\)](#) sichergestellt werden, dass keine Fehlanreize für erwerbstätige Eltern entstehen, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Das KiBeG sieht nämlich vor, dass rund 75 Prozent der Eltern Betreuungsgutscheine erhalten.

Absatz 2^{ter}

In Absatz 2^{ter} der Bestimmung soll im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig vom Zivilstand festgelegt werden, dass nicht nur Verheiratete, sondern auch Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben,

wenn ihr Reinvermögen 200'000 Franken übersteigt. Aufgrund dieser Ergänzung soll der zweite Satz geringfügig umformuliert werden.

Absatz 5

Absatz 5 der Bestimmung soll ersatzlos aufgehoben werden, womit die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung für einen Anspruch auf Prämienverbilligung wegfallen würde. Im Fall, dass keine Steuererklärung eingereicht wurde, würde bei der Feststellung und Bemessung des Prämienverbilligungsanspruchs wie bei anderen Sozialleistungen auf die letzte rechtskräftige Ermessenssteuerveranlagung abgestellt.

§ 8 Sonderfälle

Auch in diesem Paragraphen soll in Absatz 3 nicht auf den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe, sondern auf den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe abgestellt werden. Der Satz, dass dieser Anspruch auch rückwirkend für die Zeit besteht, für die die versicherte Person gestützt auf Artikel 64a Absatz 2 KVG betrieben wurde, soll ersatzlos gestrichen werden, da dieser nach neuem Recht, wonach kein Leistungsstopp mehr entsteht, nicht mehr gebraucht wird. Diese Regelung soll für alle Personen aus dem Asylbereich nicht gelten, soweit die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden und der Bund damit dem Kanton im Rahmen der Globalpauschalen einen Anteil für die Krankenversicherungsprämien vergütet.

§ 10 Finanzierung

Absatz 1

Wie bereits oben zur Änderung von § 8 Absatz 3 ausgeführt, soll im Einklang mit den entsprechenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen als Voraussetzung für die Verbilligung der vollen Richtprämien nicht der Bezug von, sondern der behördlich festgestellte Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe ausschlaggebend sein. Der Absatz 1 der Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

Absatz 1^{bis}

Gemäss den neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen muss der Mindestbetrag des Kantons für die Prämienverbilligung mindestens 3,5 Prozent der OKP-Kosten betragen. Da diesbezüglich die effektiv ausgerichteten Beiträge und nicht die budgetierten massgebend sind, ist Absatz 1^{bis}, welcher besagt, dass die Beiträge des Kantons und der Gemeinden jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen haben, hinfällig und ist ersatzlos zu streichen. Wie bisher legt der Regierungsrat das Nähere zum Anspruch auf Prämienverbilligung und die Berechnungsgrundlagen in der Verordnung fest. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die bundesrechtlichen Mindestvorgaben betreffend die Finanzierung eingehalten werden.

§§ 25 bis 25c Übergangsbestimmungen

Die Änderung soll voraussichtlich per 1. Januar 2027 oder spätestens per 1. Juli 2027 in Kraft treten. Da die Anmeldung und die Berechnung der Prämienverbilligung 2027 bereits in der zweiten Jahreshälfte 2026 beginnen, soll in § 25 als Übergangsbestimmung der vorliegenden Änderung neu festgelegt werden, dass die Prämienverbilligung für das Jahr 2027 nach dem bisherigen Recht durchgeführt wird. Da die Anmeldung und die Berechnung der Prämienverbilligung 2028 wiederum bereits in der zweiten Jahreshälfte 2027 beginnen, ist ein Inkrafttreten bereits im Vorjahr wichtig.

Zur Sicherstellung, dass alle Gesuche eines Anspruchsjahres mit denselben Berechnungsgrundlagen verarbeitet werden, ist diese Übergangsregelung notwendig. Die bestehenden Übergangsbestimmungen werden nicht mehr benötigt und sollen deshalb aufgehoben werden.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Die neuen bundesrechtlichen Vorgaben werden im Kanton Luzern im Planjahr 2028 erstmals finanzwirksam. In den Jahren 2026 und 2027 soll sich der als Prämienverbilligung ausgerichtete Aufwand weiterhin am im KVG festgelegten Mindestwert von 3,5 Prozent der OKP-Kosten orientieren, so dass die Prämienlast der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten maximal 14,5 Prozent beträgt. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Prämienwachstums sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 insgesamt 269,1 Millionen Franken (2026) und 283,3 Millionen Franken (2027) eingestellt. Nach Abzug des Bundesbeitrags von 7,5 Prozent der OKP-Kosten respektive 175,7 Millionen Franken (2026) und 185,0 Millionen Franken (2027) übernehmen im Jahr 2026 der Kanton 28,1 Millionen Franken und die Gemeinden 65,4 Millionen Franken. Aufgrund des Prämienwachstums werden die Kantonsfinanzen im Jahr 2027 mit 29,5 Millionen Franken und die Gemeindefinanzen mit 68,8 Millionen Franken belastet. Mit der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben werden Kanton und Gemeinden im Jahr 2028 insgesamt 5,4 Prozent der OKP-Kosten im Kanton Luzern für die Prämienverbilligung aufwenden müssen. Dies entspricht 128,3 Millionen Franken, das heisst rund 30 Millionen Franken mehr als im Vorjahr. Der Mehraufwand wird sich annähernd hälftig auf Kanton und Gemeinden verteilen.

4.2 Zivilstand

Gemäss Wirkungsbericht Existenzsicherung fällt die Nettoprämienbelastung eines verheirateten Ehepaars ab einem Haushalts-Bruttoeinkommen von rund 50'000 Franken höher aus als diejenige des Konkubinatspaares. Der Unterschied erreichte mit rund 2'100 Franken ein Maximum bei einem Haushaltseinkommen von rund 90'000 Franken. Gemäss der [Studie 2024 zur finanziellen Situation der Haushalte «Wohlstand und Armut im Kanton Luzern»](#) von LUSTAT lebten 2020 insgesamt rund 4'700 Konkubinatspaare mit Kindern im Kanton Luzern. Wenn schätzungsweise jeder zweite Haushalt ein Einkommen in diesem Bereich erwirtschaftet und mit der zukünftigen Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren im Durchschnitt rund 1'000 Franken weniger Prämienverbilligung ausbezahlt wird, werden Kantons- und Gemeindebudgets mit der Gesetzesänderung um schätzungsweise 2,5 Millionen Franken entlastet. Dieser Effekt wirkt paritätisch auf Kanton und Gemeinden.

4.3 Steuererklärung

Wenn die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung für einen Anspruch auf Prämienverbilligung wegfallen, werden maximal 900 Haushalte zusätzlich anspruchsberechtigt. Es dürfte sich mehrheitlich um Einpersonenhaushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen handeln, die aber keinen Anspruch auf die volle Prämienverbilligung haben. Bei einem Anspruch von durchschnittlich rund 3'500 Franken ist in diesem Fall mit einer Mehrbelastung von jährlich schätzungsweise 3,2 Millionen

Franken zu rechnen. Dieser Mehraufwand ist hälftig von Kanton und Gemeinden zu tragen.

Der Regierungsrat hat die entsprechenden Mittel unter Vorbehalt der Prämienentwicklung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 – 2029 eingestellt.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 84
Gesundheits.soziales@lu.ch
www.lu.ch/verwaltung/GSD